

# RS Vwgh 1992/4/29 88/17/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1992

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20 impl;  
B-VG Art130 Abs2;  
LAO Wr 1962 §18;

## Rechtssatz

Die Behörde handhabt das ihr eingeräumte Ermessen nicht in rechtswidriger Weise, wenn sie die Auferlegung des Verspätungszuschlages in der maximalen Höhe von 10 Prozent mit der Dauer der Verspätung und dem erheblichen Verwaltungsaufwand begründet, zumal die Gefahr für den Abgabengläubiger bestand, ohne entsprechende Kontrolle des Abgabenanspruches verlustig zu gehen (Hinweis: E 12.6.1980, 66/78, 1640/80).

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988170094.X10

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>